

Wenn Scheiden besonders wehtut

Was passiert mit der Wohnung, die mit PK-Kapital gekauft ist?

Viele beziehen Vorsorgegeld, um eine Wohnung zu kaufen. Andererseits muss bei einer Scheidung das Pensionskassenguthaben geteilt werden. Für den Wohnungsbesitzer kann das teuer werden.

URS THALMANN

Bei einer Scheidung hat jeder Ehegatte Anspruch auf die Hälfte des während der Ehe angesparten Pensionskassenkapitals des anderen. Sind beide Ehegatten einer beruflichen Vorsorge angeschlossen, wird der Pensionskasse des Ehepartners mit der kleineren Vorsorge der Differenzbetrag überwiesen. Ist ein Ehegatte keiner Pensionskasse angeschlossen, wird die Hälfte des Vorsorgekapitals des anderen Ehegatten auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice bezahlt.

Ausgleich des Kapitals ist zwingend

Der Ausgleich ist zwingendes Recht. Er kann – beispielsweise mit einer Gütertrennung – nicht wegbedungen werden. Laut Gesetz besteht allerdings die Möglichkeit, freiwillig auf die Teilung oder einen Teil des zu teilenden Betrages zu verzichten. Dieser Verzicht soll gemäss dem Gesetzgeber allerdings ein Ausnahmefall sein und sollte vom Gericht eigentlich nur bewilligt werden, wenn die verzichtende Person nach der Scheidung mit Sicherheit über Vermögenswerte in gleicher Höhe verfügt wie denjenigen Betrag, auf den sie verzichtet. Nur wenn einer oder beide scheidungswilligen Partner bereits eine Alters- oder Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge beziehen, kann die Austrittsleistung nicht mehr geteilt werden. Anstelle der hälftigen Teilung sieht das Gesetz in diesem Fall eine angemessene Entschädigung vor.

Die Pensionskassen sind ver-

pflichtet, die Austrittsleistung eines Scheidungswilligen zu berechnen. Die im Scheidungsurteil festgelegte Differenz wird nach der Rechtskraft der Scheidung der Pensionskasse des Ehegatten mit der kleineren Vorsorge überwiesen. Es findet mithin nur eine Transaktion statt. Hat der berechnigte Ehegatte keine Pensionskasse, darf das Geld auf keinen Fall in bar ausbezahlt werden. Das Kapital muss zwingend auf ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice überwiesen werden.

Wenn das Kapital im Haus steckt

Frägt sich nun, was geschieht, wenn das Kapital in der Pensionskasse des Zahlungspflichtigen die Ausgleichsforderung des geschiedenen Ehegatten nicht deckt. In einem unlängst veröffentlichten Urteil hat das Bundesgericht diese Frage beantwortet (BGE 135 V 324, vom 3. September 2009).

Darum geht es: Der zahlungspflichtige Ehegatte hat aus der Pensionskasse einen Vorbezug für Wohneigentum getätigt. Das vorhandene Guthaben reicht deshalb nicht aus, um den seiner geschiedenen Frau zugesprochenen Betrag zu überweisen. Das Bundesgericht musste deshalb die Frage beantworten, wie die Schuld an die Frau zu begleichen ist. Oder genauer gesagt: Kann die betroffene Pensionskasse dazu verpflichtet werden, den errechneten Betrag trotz der nicht verfügbaren Mittel auf das Freizügigkeitskonto der geschiedenen Frau zu überweisen?

In seinem Urteil hat das Bundesgericht zuerst einmal festgehalten: Die Teilung der Austrittsleistungen bei einer Scheidung erstreckt sich immer auf alle Ansprüche aus den Vorsorgeverhältnissen der Ehepartner. Dazu gehören sowohl die Guthaben aus der obligatorischen und der überobligatorischen Vorsorge

als auch alle vorhandenen Freizügigkeitspolice oder Freizügigkeitskonten. Auch die Freizügigkeitsguthaben für den Erwerb von Wohneigentum sind an einen Vorsorgezweck gebunden und gehören mithin dazu. Solange bei einem Pensionskassenberechtigten kein Vorsorgefall eingetreten ist, sind auch die gebundenen, bereits in das Wohneigentum investierten Mittel, zu teilen.

Daraus folgt für den vorliegenden Fall: Die Teilung der Austrittsleistung ist zwar möglich und durchführbar. Aber die Überweisung der Ausgleichsforderung an die geschiedene Frau kann seitens der Pensionskasse nur innerhalb der tatsächlich verfügbaren Mittel erfolgen. Darüber hinaus muss der Ex-Gatte, welcher den Vorbezug getätigt hat, selbst für den restlichen geschuldeten Betrag aufkommen. Er muss diesen Betrag aus seinem Privatvermögen an die entsprechende Pensionskasse oder auf das gewünschte Freizügigkeitskonto seiner geschiedenen Frau überweisen.

Die Kasse wieder auffüllen

Wer wegen der Scheidung seine Pensionskassendeckung verliert, kann diese durch steuerbefreite Einkäufe bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen auf einen Schlag oder schrittweise über mehrere Jahre wiederherstellen. Und zwar ohne die üblichen Einschränkungen wie die sonst obligatorische vorgängige Rückzahlung des Vorbezugs für Wohneigentum und die dreijährige Rückzahlungssperre des Einkaufssperres in Kapitalform.

DER EXPERTE



Urs Thalmann Mitglied der Geschäftsleitung Qualibroker, Zürich. In Kooperation mit dem IfFP Institut für Finanzplanung.